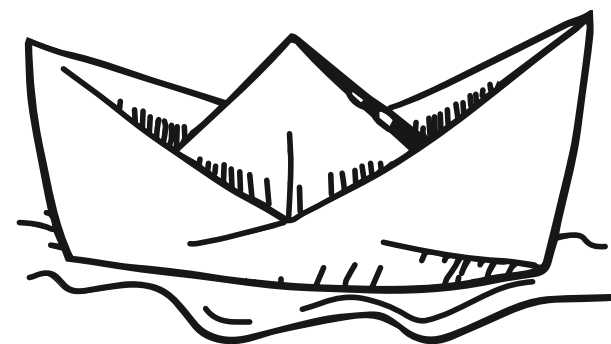




**FLUCHT
& ASYL
IN DEUTSCHLAND**

**FAQ
GUIDE**



MILLIONEN MENSCHEN FLIEHEN VOR GEWALT, HUNGER UND VERFOLGUNG!

Krieg und Terror, Armut oder fehlende Freiheiten – aus den verschiedensten Gründen begeben sich Menschen auf die Flucht. Flüchtlinge, die zu uns nach Deutschland kommen, werden in ihrer Heimat oft wegen ihrer Herkunft, Religion, Nationalität, ihres Geschlechts oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt. Viele Menschen fliehen aber auch vor materieller Not und Hoffnungslosigkeit. Für die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nehmen Flüchtlinge oft große Strapazen auf sich. Sie geben ihren gesamten Besitz auf und zahlen sehr viel Geld für die unsichere und gefährliche Reise. Seit dem Jahr 2000 kamen über 25.000 Menschen an den Grenzen Europas ums Leben. 2016 starben rund 3800 Flüchtlinge im Mittelmeer. Unzählige erstickten in den Frachtcontainern von Lkw. Von den Millionen Flüchtlingen weltweit flieht nur ein sehr kleiner Teil nach Europa – und nur ein Bruchteil von ihnen erreicht Deutschland.

Trotz ähnlicher Schicksale bringt jeder Flüchtling eine eigene Flucht- und Lebensgeschichte mit, auch haben Flüchtlinge oft völlig unterschiedliche kulturelle Gewohnheiten, Religions- und Weltanschauungen. In der Regel haben sie keine deutschen Sprachkenntnisse. Oft ist eine Verständigung nur in der jeweiligen Muttersprache möglich, manchmal in Englisch oder Französisch.

Was sie alle gemeinsam haben: Deutschland ist für sie ein fremdes Land. Unsere Kultur kennen sie nicht. Sie kommen mit der Hoffnung auf ein besseres Leben für sich und ihre Familie. Sie bringen aber auch ihre bitteren Erfahrungen von Krieg, Katastrophen, Verfolgung, Armut und Perspektivlosigkeit mit.

Für nicht wenige bedeutet das Leben in Deutschland zwar Sicherheit aber auch sozialen Abstieg und Verlust der Identität. Viele sind traumatisiert durch die Erlebnisse in der Heimat, auf der Flucht und beim Ankommen in Deutschland.

Es gibt aber auch Flüchtlinge, die mit unrealistischen Vorstellungen der Lebensumstände in Deutschland hier ankommen. Vielen wird von organisierten Schleppern ein völlig falsches Bild von Deutschland vorgegaukelt. Diesen Menschen fällt es sehr schwer, mit ihrer Enttäuschung umzugehen.

Wir von youngcaritas haben es uns zur Aufgabe gemacht, unsere Willkommenskultur in Deutschland aktiv mitzugestalten.

Wir setzen uns für Menschen auf der Flucht ein, die hier bei uns ankommen und versuchen ihnen den Start in Deutschland zu erleichtern.

Werde auch du Teil davon!

Denn: Taten wirken!

FAQS

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

WER IST EIGENTLICH EIN FLÜCHTLING?	06
IM UNTERSCHIED DAZU: WER IST DANN EIN MIGRANT?	07
WIE KOMMEN FLÜCHTLINGE NACH EUROPA?	08
WO FÜHRT DIE BALKANROUTE ENTLANG?	09
WER SIND DIE SCHLEPPER?	11
WIE IST DIE SITUATION AN DEN EU-AUßENGRENZEN?	12
WER SICHERT EIGENTLICH DIE AUßENGRENZEN DER EUROPÄISCHEN UNION?	14
WAS PASSIERT MIT EINEM FLÜCHTLING, DER MIT EINEM FLUGZEUG NACH DEUTSCHLAND EINREIST?	15
WELCHE RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN GIBT ES IN DEUTSCHLAND ZUM THEMA FLÜCHTLINGE?	16
WAS SIND SOGENANNT SICHERE DRITTSTAATEN?	21
UND WAS SIND DANN SICHERE HERKUNFTSSTAATEN?	22
WAS BEDEUTET ASYL UND WIE KANN MAN EINEN ANTRAG STELLEN?	23
WAS IST DAS BAMF?	25
WAS IST MIT DULDUNG GEMEINT?	25
WIE IST DER ABLAUF EINES ASYLVERFAHRENS IN DEUTSCHLAND?	26
WIE IST DAS WARTEN AUF DIE ENTSCHEIDUNG FÜR EINEN ASYLBEWERBER IN DEUTSCHLAND?	28
WIE WERDEN DIE FLÜCHTLINGE AUF DIE EINZELNEN UNTERBRINGUNGEN VERTEILT?	29
VON WELCHEN VERSCHIEDENEN FLÜCHTLINGSTYPEN WIRD IN DEN MEDIEN GESPROCHEN?	31
DÜRFEN FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND ARBEITEN GEHEN?	33
WAS PASSIERT, WENN EIN ASYLANTRAG ANERKANNT WIRD?	34

WAS PASSIERT, WENN EIN ASYLANTRAG ABGELEHNT WIRD? ...	36
WELCHEN SCHUTZ KÖNNEN FLÜCHTLINGE BEI UNS IN DEUTSCHLAND ERHALTEN?	38
WIE KANN DER STATUS EINES ASYLSUCHENDEN IN DEUTSCHLAND SEIN?	40
WAS KÖNNEN FLÜCHTLINGE MACHEN, WENN SIE VOR EINER DROHENDEN ABSCHIEBUNG STEHEN, ES ABER BESONDERE GRÜNDE GIBT, WARUM SIE NICHT VOLLZOGEN WERDEN KANN?	42
WAS BEDEUTET RESIDENZPFLICHT?	43
WIE WERDEN ASYLBEWERBER IN DEUTSCHLAND UNTERGEBRACHT?	44
WER IST DER UNHCR?	45
WANN BEKOMMT EIN FLÜCHTLING EINE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS?	46
WIE IST DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNG VON FLÜCHTLINGEN IN DEUTSCHLAND?	47
WELCHE GRUNDLEISTUNGEN ERHALTEN ASYLBEWERBER IN DEUTSCHLAND?	48
HABEN FLÜCHTLINGE DIE MÖGLICHKEIT DEUTSCH ZU LERNEN? ...	49
WANN BEKOMMT EIN FLÜCHTLING EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS?	49
KANN EIN ASYLBEWERBER EIN KONTO IN DEUTSCHLAND ERÖFFNEN?	50
WAS IST EIGENTLICH DAS KIRCHENASYL?	51
WORIN LIEGT DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINER ZURÜCKSCHIEBUNG UND EINER ABSCHIEBUNG?	52
WAS IST EIN RESETTLEMENT?	53
KANN DER STATUS EINES FLÜCHTLINGS VERÄNDERT WERDEN? ...	53
WIE KANN SICH EIN FLÜCHTLING AUSWEISEN, WENN ER EINEN ASYLANTRAG GESTELLT HAT, DER SICH ABER NOCH IN DER BEARBEITUNG BEFINDET?	54
GEHEN JUNGE FLÜCHTLINGE BEI UNS IN DIE SCHULE?	55

WER IST? EIGENTLICH EIN FLÜCHTLING

FLÜCHTLING

Als **FLÜCHTLING** gilt jeder, der entweder als **Asylberechtigter** nach **Art. 16a Grundgesetz** oder als **GFK-Flüchtling** nach §60 Abs. 1 **AufenthG** (GFK) anerkannt wird.

Nach internationalem Recht ist ein Flüchtling eine Person, die sich außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, befindet und eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat.

IM UNTERSCHIED DAZU: UND WER IST DANN EIN MIGRANT?

MIGRANT

Im Gegensatz zu **Flüchtlingen**, verlassen **MIGRANTEN** ihr Heimatland freiwillig, um ihre persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Situation zu verbessern. Auch Familienzusammenführungen können Gründe für eine Migration in ein anderes Land sein.

Migration bedeutet also zunächst jede Form von „Wanderung“. Migranten haben die Möglichkeit auf eine Rückkehr, was sie deutlich von Flüchtlingen unterscheidet. Angehörige eines EU-Staats (Unionsbürger), die aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland kommen, genießen EU-Freizügigkeit (zum Beispiel Spanier, Griechen) und können dieses Recht auch und gerade aus wirtschaftlichen Gründen nutzen. Für Familienangehörige von Unionsbürgern gilt ebenfalls EU-Recht, auch wenn sie aus Ländern stammen, die der EU nicht angehören. Aus europäischen Nicht-EU-Staaten wie Serbien, Kosovo und Albanien fliehen etwa viele Sinti und Roma aufgrund von Diskriminierung und Ausgrenzung. Wenn sie dann in Deutschland **Asyl** beantragen, sind sie **Asylsuchende**, auch wenn sie vielfach keine Chance auf Anerkennung haben.

WIE KOMMEN DIE FLÜCHTLINGE NACH EUROPA?

VISUM

GRENZSOLDATEN

EU-AUBENGRENZEN

Der Weg in ein sicheres Land ist schwierig. Die EU hat in den letzten Jahren fast alle Zugangsmöglichkeiten zu ihrem Territorium verschlossen. In der Regel braucht man für die Einreise ein **VISUM**. Visa für **Flüchtlinge** gibt es aber nicht. Sie müssen mit falschen Papieren fliehen oder den gefährlichen Weg heimlich über die Grenze wagen. Dies wollen die EU-Staaten verhindern. An den **EU-AUBENGRENZEN** versuchen **GRENZSOLDATEN** Tag und Nacht mit Hilfe von Schnellbooten, Hubschraubern, Radartürmen, Nachtsichtgeräten und Wärmebildkameras illegale Grenzgänger von der EU fernzuhalten. Flüchtlinge sind daher oft auf professionelle Fluchthilfe, so genannte **Schlepper** angewiesen. Jährlich sterben vor den Toren Europas hunderte Männer, Frauen und Kinder. Sie erfrieren beim Versuch Grenzflüsse zu durchschwimmen, kommen im griechisch-türkischen Minenfeld um, ersticken versteckt im Lkw-Container. Im Mittelmeer ertrinken fast täglich Menschen auf dem Weg nach Europa.

BALKANROUTE

WO FÜHRT DIE BALKANROUTE ENTLANG?

Als **BALKANROUTE** werden verschiedene Routen zwischen dem Nahen Osten und Europa über den Balkan bezeichnet. Teile der Routen verlaufen an den **EU-Außengrenzen**. Der letzte Ausweg vieler **Flüchtlinge**, die vor allem aus Syrien, Irak und Afghanistan kommen, war in den letzten Monaten der Weg über Griechenland, Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Zentraleuropa.

Die Lage der Inseln Griechenlands, von denen einige in Sichtweite der Türkei liegen, ermöglicht es Flüchtlingen, EU-Territorium auf einfachen Booten oder sogar schwimmend zu erreichen. Winde und Meeresströmungen können ihnen dabei gefährlich werden und fordern auch auf diesen kurzen Strecken viele Todesopfer. Auf dem griechischen Festland angekommen sammeln sich die Personen, um über die Nicht-EU-Länder Mazedonien und Serbien schließlich weiter in die EU nach Kroatien und Ungarn zu gelangen. Seitdem Ungarn an der Grenze zu Serbien jedoch einen **Grenzzaun** errichtet hat, ist dort für viele kein Weiterkommen mehr möglich, weswegen sich die Hauptroute nach Slowenien verlagert hat.

Hauptzielländer sind für viele Flüchtlinge Deutschland oder Schweden. Auf ihrem Weg dorthin nutzen sie häufig Busse, Züge oder bezahlen **Schlepper**, die sie in LKWs transportieren.

Die Staatsgrenzen werden oft in kilometerlangen Fußmärschen, teilweise bei Nacht, überschritten. Grenzübertritte gelten an einigen Grenzen als illegal; manche Flüchtlinge werden vom Grenzschutz zurückgehalten. Eine Flucht via Balkanroute kann Wochen dauern. Inzwischen werden auch an weiteren Grenzabschnitten in Slowenien, Mazedonien und Österreich Grenzzäune geplant oder bereits gebaut.



Da den Flüchtlingen die Reise über die Balkanroute durch Grenzzäune und verschärfte Grenzkontrollen erschwert und teilweise komplett versperrt wird, müssen nun viele auf noch längere und gefährlichere Routen, zum Beispiel über Bulgarien oder Albanien, umsteigen. Besonders Schlepper profitieren von dieser Situation und können noch mehr Geld von verzweifelten Flüchtlingen verlangen, die nach Europa kommen wollen.



WER SIND DIE SCHLEPPER?

SCHLEUSERBANDEN

SCHLEPPERBANDEN

SCHLEPPER

SCHLEPPER, SCHLEPPERBANDEN (oder auch **SCHLEUSERBANDEN**) sind im Allgemeinen Bezeichnungen für organisierte Gruppen, die Ausländern zur unberechtigten Einreise und zum unberechtigten Aufenthalt in einem Staat verhelfen. Dabei handelt es sich häufig um **Flüchtlinge** aus armen Ländern, die sich eine bessere Zukunft in einem Industrieland erhoffen und den Schleppern sehr viel Geld dafür bezahlen, dass diese sie in ein solches Land bringen. Auch Menschen aus Kriegs- und Krisenregionen sind vielfach auf die Hilfe von Schleppern angewiesen. Die Reise ist meist extrem strapaziös und nicht selten tödlich. Die Menschen werden in dunklen Containern, seeuntüchtigen Schiffen und Stauräumen von Lastwagen eingepfercht. In den Zielländern erfüllen sich die Hoffnungen auf ein besseres Leben nur selten. Oft müssen sie noch Jahre nach ihrer Ankunft die „Reise“ abbezahlen, oder werden gar zur Prostitution gezwungen. Viele werden aber auch von den örtlichen Behörden wieder abgeschoben.

WIE IST DIE SITUATION AN DEN EU-AUßENGRENZEN?

Durch die hohe Anzahl an **Flüchtlingen** in den letzten Jahren, spitzt sich die Lage an den **EU-Außengrenzen** immer mehr zu. Viele EU-Länder wollen der Flüchtlingskrise mit **GRENZZÄUNEN** begegnen. Bisher lehnt Angela Merkel Zäune an der deutschen Grenze zwar ab, aber immer mehr Stimmen verlangen nach einer Abschottung nach außen. Ungarn hat bereits einen Zaun an der ungarisch-serbischen Grenze errichtet, Slowenien und Mazedonien haben mit dem Bau angefangen und auch Österreich will nachziehen. Außerdem dürfen seit dem 19. November 2015 nur noch Flüchtlinge aus Syrien, Afghanistan und dem Irak die griechisch-mazedonische Grenze überqueren. Alle anderen werden ohne Prüfung der Fluchtgründe als Wirtschaftsflüchtlinge definiert und an der Weiterreise gehindert.

Die Situation in den Grenzorten spitzt sich täglich weiter zu. Obwohl es von mehreren internationalen Hilfsorganisationen Hilfe vor Ort gibt, herrscht ein großer Mangel an Essen, Decken, warmer Kleidung und auch an Informationen wie es für die Wartenden weitergeht. Ihnen wird lediglich geraten, entweder **Asyl** in Griechenland zu beantragen oder an dem **EUROPÄISCHEN RELOCATION PROGRAMM** teilzunehmen. Dieses innereuropäische Verteilungsprogramm soll dazu dienen, Länder wie Griechenland, die von der hohen Zahl an Flüchtlingen überfordert sind, zu entlasten und viele Tausende Flüchtlinge in andere Länder umzuverteilen. Tatsächlich wurden bisher aber erst 30 Menschen aus Griechenland umgesiedelt. Während eines **Asylverfahrens**, welches aufgrund der mangelnden Infrastruktur in Griechenland unabsehbar lange dauern kann, bekommen Schutzsuchende jedoch weder finanzielle Unterstützung noch Unterkunft.

““

Das verarmte Griechenland ist keinesfalls in der Lage, die mehr als 160.000 Flüchtlinge, die im Jahr 2015 eingereist sind, zu versorgen, zu registrieren und ein Asylverfahren durchzuführen. (PRO ASYL)

““

““

Zwangsvorteilung ist zum Scheitern verurteilt. Dass sich Flüchtlinge nicht wie Waren von einem Land ins andere verschieben lassen, kann spätestens nach den Sommermonaten niemand mehr leugnen. Die aktuelle Situation zeigt, wie realitätsfern die europäischen „Lösungsansätze“ tatsächlich sind. Flüchtlinge haben das legitime Interesse, dorthin zu fliehen, wo sie Anknüpfungspunkte haben – oft sind das Verwandte oder Bekannte, die bereits in der EU leben – und wo sie aufgrund sozioökonomischer Faktoren gute Integrationschancen haben. Eine, wie auch immer geartete, Zwangsvorteilung ist daher zum Scheitern verurteilt. (PRO ASYL)

““

WER SICHERT EIGENTLICH DIE AUßENGRENZEN DER EUROPÄISCHEN UNION?

FRONTEX

GRENZSCHUTZ-MISSION

TRITON

MARE NOSTRUM

Für den Schutz der **EU-Außengrenzen**, die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Grenzpolizeien und die Harmonisierung der Aus- und Fortbildung für Grenzschutzbeamte der EU-Mitgliedsstaaten ist die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen **FRONTEX** zuständig. Frontex wurde durch einen EU-Ratsbeschluss eingerichtet und nahm ihre Arbeit am 3. Oktober 2005 in Warschau auf.

Am 1. November 2014 startete die Europäische Union eine **GRENZSCHUTZ-MISSION**, genannt **TRITON**, zur Überwachung der Küstengewässer vor Italien. Die Mission Triton soll Italien unterstützen, das sich von der hohen Zahl von Bootsflüchtlingen überfordert fühlt. Triton, das den Namen eines Meeresherrn der griechischen Mythologie trägt, läuft unter der Führung von Frontex. An der Mission beteiligen sich 21 Staaten. Sie stellen zwölf Schiffe, vier Flugzeuge und zwei Hubschrauber. Deutschland unterstützt mit Bundespolizisten und einem Hubschrauber. Zuvor war die italienische Rettungs-Mission **MARE NOSTRUM** eingestellt worden.

“Menschenrechtler kritisieren, dass bei der Mission Triton vor allem die Grenzsicherung im Mittelpunkt stehe und nicht mehr die Rettung von Menschen in Not, wie es bei Mare Nostrum der Fall war. Es soll vornehmlich gegen Schlepper vorgegangen und illegale Einwanderung verhindert werden. Das monatliche Budget für Triton beträgt etwa 9 Millionen Euro.

“

WAS PASSIERT MIT EINEM FLÜCHTLING, DER MIT EINEM FLUGZEUG NACH DEUTSCHLAND EINREIST?

FLUGHAFENVERFAHREN

ASYLSONDERVERFAHREN

Bei **Asylsuchenden** aus sicheren Herkunftsstaaten und Menschen ohne Papiere, die über den Luftweg in die EU einreisen, wird das **FLUGHAFENVERFAHREN** durchgeführt. Bei diesem **ASYLSONDERVERFAHREN** läuft die Befragung auf dem Flughafengelände im Schnellverfahren ab. Die Asylsuchenden dürfen den Transitbereich nicht verlassen. Der Ausländer darf einreisen, wenn das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann oder das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen über den Antrag entschieden hat. Im Falle eines Rechtschutzantrags beim Verwaltungsgericht darf die Einreise erfolgen, wenn das Gericht entweder dem Antrag stattgibt oder nicht innerhalb von 14 Tagen entscheidet. Allerdings kommt nur ein ganz geringer Teil der **Flüchtlinge** per Flugzeug nach Europa. Nach einer EU-Richtlinie ist es den Airlines verboten Passagiere ohne gültiges **Visum** zu befördern. Falls sie die Flüchtlinge nicht abweisen, bekommen die Airlines hohe Geldstrafen und müssen für die eingeflogenen Personen die Lebenshaltungskosten im Ankunftsland und den Rücktransport übernehmen.

ASYLRECHT, GRUNDRECHT AUF ASYL (ART. 16A GG)

INTERNATIONALER SCHUTZ

ASYLGESETZ (ASYLG)

EU-QUALIFIKATIONSRICHTLINIEN

DUBLIN-VERORDNUNG

DUBLIN III

EURODAC

REGISTRIERUNG

DUBLIN-ABSCHIEBUNG

GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK)

GFK-FLÜCHTLING

AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

AUFENTHALTSRECHT

ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (ASYLBLG)

WELCHE RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN GIBT ES IN DEUTSCHLAND ZUM THEMA FLÜCHTLINGE?

Bereits in **ART. (ARTIKEL) 16A DES GRUNDGESETZES (GG)** heißt es: „Politisch Verfolgte genießen **ASYLRECHT**“ (**GRUNDRECHT AUF ASYL**) Seit 1993 gibt es allerdings die **Drittstaatenregelung** im Art. 16a Abs. 2 GG, weswegen **Asyl** in Deutschland selten nach dem GG gewährt wird. Hier heißt es nämlich in Art. 16a, Abs. 2, GG: Ausländer, welche über einen Staat der Europäischen Union oder einen sonstigen **sicheren Drittstaat** einreisen, können sich nicht auf das Asylrecht berufen.

Deswegen ist heutzutage das durch die EU geregelte Verfahren auf **INTERNATIONALEN SCHUTZ** praktisch weit bedeutsamer. Inhaltlich jedoch bedeuten Art. 16a Abs. 1 GG und die „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ weitgehend dasselbe.

“

Da Deutschland über keine einzige EU-Außengrenze verfügt, ist die Anerkennungsquote nach Art. 16a GG entsprechend gering und liegt seit 2002 bei unter 2%. Im Oktober 2015 betrug die Anzahl der Anerkannnten 106, also 0,3% aller Anerkennungen.

“

Das **ASYLGESETZ (ASYLG)** regelt das **Asylverfahren** und beschreibt die Gründe, die dazu führen können, einer Person in Deutschland Schutz zu gewähren. Das Gesetz gilt sowohl für Anträge auf Asyl nach Art. 16a GG als auch für Anträge auf Internationalen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und den beiden sogenannten EU-Qualifikationsrichtlinien.

Die **DUBLIN-VERORDNUNG** (Aktuell: **DUBLIN III** von 2013) legt fest, dass ein **Flüchtling** in der Europäischen Union nur einen **Asylantrag** stellen darf und zwar in dem Mitgliedsstaat, in dem er nachweislich (Fingerabdrücke) zuerst die **EU-Grenze** überschritten hat. Auch gibt es weitere Zuständigkeitskriterien. Es ist der Staat zuständig, der ein Visum ausgestellt hat (meist Schengen-Visum = Besuchervisum für die EU) oder der eine **Aufenthaltsurlaubnis** beispielsweise für einen Studenten erteilt hat, der während seines Aufenthalts einen Asylantrag stellt. Darüber hinaus ist ein Mitgliedsstaat zuständig, wenn er bereits die Bearbeitung der Anträge enger Familienmitglieder übernommen hat.

Um die Einhaltung der Dublin-Verordnung zu überprüfen, wurde die EU-weite Datenbank **EURODAC** eingerichtet. Bei der **REGISTRIERUNG** eines **Asylbewerbers** werden seine Fingerabdrücke bei EURODAC abgespeichert und mit den bereits vorhandenen Fingerabdrücken abgeglichen. Somit soll ein erneutes Asylverfahren ausgeschlossen werden. Wird festgestellt, dass ein **Asylsuchender** sich vor der Einreise nach Deutschland in einem anderen EU-Staat (oder in der Schweiz, Island, Liechtenstein oder Norwegen) aufgehalten oder dort einen Asylantrag gestellt hat,

muss der zuständige Mitgliedsstaat innerhalb bestimmter Fristen aufgefördert werden, den Flüchtling (wieder) aufzunehmen. Ab dem Tag der Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaats oder dem Verstreichen der Antwortfrist hat der Staat, in dem sich der Asylbewerber aufhält, sechs Monate Zeit, die Abschiebung (**DUBLIN-ABSCHIEBUNG**) durchzuführen. Ansonsten geht nach Ablauf der Frist die Zuständigkeit auf den Staat über, in dem sich der Asylbewerber aufhält. Lehnt das Verwaltungsgericht einen Abschiebestopp-Antrag gegen eine Dublin-Abschiebung ab, fängt allerdings die sechs-Monatsfrist neu an zu laufen, so hat es das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

“ Alle drei Staaten (Italien, Ungarn, Bulgarien) haben massive Probleme mit der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden, es gibt unzählige Berichte zu Inhaftierungen und Menschenrechtsverletzungen. Angesichts der katastrophalen Situation in diesen Staaten haben viele Gerichte Abschiebungen dorthin gestoppt oder nur unter strengen Auflagen für zulässig erklärt, wie Ende des Jahres 2014 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Tarakhel-Urteil. Dennoch betreffen knapp 50 % aller Dublin-Verfahren allein diese drei Staaten. (PRO ASYL) “

Die **GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK)** wurde 1951 von über 100 Staaten unterzeichnet und gilt als die wichtigste völkerrechtliche Vereinbarung über die Anerkennung und Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen.

“ Dublin III schiebt die Verantwortung allein den EU-Grenzstaaten (wie zum Beispiel Italien, Bulgarien und Ungarn) zu und zwingt Geflüchtete damit oft in Armut und Haft. Flüchtlinge haben in anderen Ländern kaum Rechte und Unterstützung. Deutschland zieht sich somit oft komplett aus der Verantwortung heraus. “

Laut GFK ist ein Flüchtling eine Person, die „(...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will (...)“ (GFK 1951).

Diese Definition gilt auch in Deutschland. Ein Flüchtling, der die Kriterien der GFK erfüllt, bekommt eine befristete Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren, **Sozialleistungen**, Arbeitsmarktzugang und die Möglichkeit, einen Integrationskurs zu besuchen und wird häufig als **GFK-FLÜCHTLING** bezeichnet. Seit 2016 unterliegen auch anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in bestimmten Fällen Wohnsitzauflagen.

Die Zuerkennung des **subsidiären Schutzes** erfolgt, wenn jemandem ein ernsthafter Schaden droht aufgrund der Verhängung der Todesstrafe, wegen mutmaßlicher Folter oder wegen eines Bürgerkriegs. Die Regelungen über den subsidiären Schutz sollen die Genfer Flüchtlingskonvention ergänzen. Die EU hat damit Lücken im Schutzbereich geschlossen.

Deutschland hat darüber hinaus einen weiteren zusätzlichen Schutz in Form von Abschiebungsverboten, etwa wegen drohender Leib- und Lebensgefahr im Heimatland durch dort nicht behandelbare Erkrankungen, beschlossen.

Das **ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (ASYLBLG)** regelt die Versorgung von Asylbewerbern, **Geduldeten** und teilweise auch Menschen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis. Seit einer Änderung des AsylbLG 2016 gilt das Sachleistungsprinzip nur noch während der Zeitdauer der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Die in der Erstaufnahme lebenden Flüchtlinge werden vorrangig mit Sachleistungen wie Hygieneartikel und Lebensmittel versorgt. Außerdem erhalten sie einen festgelegten Bargeldbetrag. Endet die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, was spätestens nach sechs Monaten der Fall ist, werden Sozialleistungen in Form von Geldleistungen erbracht. Allerdings können die Kommunen die Unterbringung durch Sachleistungen regeln, also etwa Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung stellen.



Die Verringerung der Leistungen soll dazu dienen, Asylsuchende vor einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abzuschrecken.



Das deutsche **AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)** enthält einen Großteil der Regelungen über das Einreise-, Ausweisungs- und **AUFENTHALTSRECHT** sowie über Aufenthaltsbeendigung von Ausländern. Ausgenommen hiervon sind EU-Bürger und deren Familienangehörige. Im Aufenthaltsgesetz befindet sich der Kern des Ausländerstrafrechts, also Vorschriften über die Strafbarkeit des illegalen Aufenthalts oder der Schleusertätigkeit.

Weitere Regelungen verteilen sich auf viele andere Gesetze und Verordnungen.

WAS SIND SOGENANNTEN “SICHERE” DRITTSTAATEN?

Ein Ausländer, der aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem sonstigen **SICHEREN DRITTSTAAT** in das Bundesland einreist, kann sich nicht auf **Art. 16a GG** berufen. Der Gedanke hinter dieser Regelung (**DRITTSTAATENREGELUNG**) war, dass ein **Flüchtling** in dem anderen sicheren Land genauso gut **Asyl** hätte bekommen können und es daher keinen Grund gibt, in Deutschland um Asyl nachzusuchen (**ASYLTOURISMUS**). Diese Regelung spielt heute aber praktisch keine Rolle mehr, weil europäisches **Asylrecht** dem nationalen Recht vorgeht. Auf europäischer Ebene legt die **Dublin III-Verordnung** fest, welcher Staat für die Bearbeitung eines Gesuchs zuständig ist. Die Drittstaatenregelung ist keine Ermächtigungsgrundlage mehr für die **Zurückschiebung** in den letzten EU-Aufenthaltsstaat. Sie dient nur noch der Ablehnung des deutschen Asyls, was aber bei gleichzeitiger Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft keine Rolle spielt. Eine Liste sicherer Drittstaaten, die nicht EU-Staaten oder mit dieser verbundene Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) sind, existiert momentan nicht. Nur für solche gelisteten Nicht-EU-Staaten hätte die Vorschrift noch praktische Bedeutung.

UND WAS SIND DANN SICHERE HERKUNFTSSTAATEN?

Als **SICHERE HERKUNFTSSTAATEN** werden Länder definiert, in denen dort lebenden Menschen keine Gefahr der asylrelevanten Verfolgung droht. Aus diesem Grund werden die **Asylanträge** von **Asylbewerbern** aus einem sicheren Herkunftsstaat nach §29a **AsylIG** als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der **Asylsuchende** aber die Möglichkeit haben, die gesetzliche Vermutung, dass er in seinem Herkunftsstaat frei von Verfolgung ist, zu widerlegen.

Als sichere Herkunftsstaaten gelten: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zusätzlich Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Senegal, Montenegro und Serbien.

Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 AsylIG).

“ In allen drei Ländern haben Minderheiten jedoch Verfolgung zu befürchten, Roma und Sinti lebten unter teils menschenunwürdigen Bedingungen. Zudem werden auch Homosexuelle nach wie vor diskriminiert. “
(PRO ASYL)

WAS BEDEUTET “ASYL” UND WIE KANN MAN EINEN ASYLANTRAG STELLEN?

ASYL

ASYLANTRAG

Unter dem Begriff **ASYL** versteht man im Allgemeinen eine Unterkunft, die Menschen einen sicheren Zufluchtsort und Schutz vor Gefahr bietet.

Menschen, die aus ihrem Land flüchten mussten, weil sie dort nicht mehr sicher waren, können in einem anderen Land einen Antrag auf Asyl (**ASYLANTRAG**) stellen, um dort leben zu dürfen.

In der Regel muss der **Asylbewerber** sich zunächst bei einer **Erstaufnahmeeinrichtung** registrieren lassen und später seinen Antrag persönlich bei einer Außenstelle des **BAMF** stellen. Während der Antragstellung wird der Asylbewerber über seine Rechte und Pflichten innerhalb des **Asylverfahrens** aufgeklärt. Diese wichtigen Informationen werden ihm in einer für ihn verständlichen Sprache schriftlich ausgehändigt.

Das BAMF legt eine Akte an und erfasst die persönlichen Daten. Alle **Asylantragsteller**, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden fotografiert und es werden von ihnen Fingerabdrücke genommen. Die Maßnahmen geben Aufschluss darüber, ob sich der Asylbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt – eventuell unter anderem Namen – in Deutschland aufgehalten hat oder ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte (**Dublin-Verordnung**). Bei der Antragstellung wird ein Ausweisdokument, die **Aufenthalts-gestattung**, ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung muss der Antragsteller immer bei sich tragen und bei Personenkontrollen der Polizei vorlegen.

“ Es ist nicht möglich, einen Asylantrag aus dem Ausland oder bei einer deutschen Auslandsvertretung zu stellen. Dies hat zur Konsequenz, dass die Flüchtenden oft die gefährliche und teure Reise über das Mittelmeer auf sich nehmen, um in einem europäischen Land einen Asylantrag stellen zu können. Gäbe es Außenstellen in Ländern, wie zum Beispiel Syrien, könnten die Flüchtlinge über den sichereren und weniger teuren Luftweg – also mit einem Flugzeug – in die Europäische Union einreisen. “

WAS IST DAS BAMF?

BUNDESAMT FÜR
MIGRATION UND
FLÜCHTLINGE (BAMF)

Das **BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF)** ist zuständig für die Durchführung des **Asylverfahrens**. In jedem Bundesland befinden sich Außenstellen des BAMF.

DULDUNG

GEDULDETE FLÜCHTLINGE

ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE

DULDUNGSBESCHEINIGUNG

WAS IST MIT DULDUNG GEMEINT?

Aufgrund von individuellen gesundheitlichen Problemen, dem Fehlen eines Passes (beides inlandsbezogene **ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE**) oder der momentanen Nicht-Erreichbarkeit des Heimatlandes durch eine bestehende Kriegssituation oder einer Naturkatastrophe können **Asylbewerber**, deren **Antrag auf Asyl** abgelehnt wurde, zunächst nicht abgeschoben werden (**DULDUNG**). Sie erhalten eine **DULDUNGSBESCHEINIGUNG**, das bedeutet, dass ihre **Abschiebung** derzeit nicht umsetzbar ist. Sie gelten dann als **GEDULDETE FLÜCHTLINGE**.

Ankunft

Asylgesuch

- mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise gegenüber der Bundespolizei oder Aufnahmeeinrichtung, Ausländerbehörde oder Polizei
- unverzüglich nach Einreise

Asylantrag

- beim BAMF persönlich zu stellen (§§ 14 I, 23 AsylG) oder
- ausnahmsweise schriftlich bei Haft, Krankenhausaufenthalt, Minderjährigkeit, sonstiger Aufenthaltserlaubnis

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

- Registrierung als Asylbewerber
- Eurodac-Abfrage
- NRW: Bielefeld, Dortmund, Bad Berleburg, Burbach und Unna

ASYLVERFAHREN

AUSLÄNDERBEHÖRDE

ZENTRALE AUSLÄNDERBEHÖRDE (ZAB)

WIE IST DER ABLAUF EINES ASYL VERFAHRENS IN DEUTSCHLAND?

Kommunale Ausländerbehörde (ABH)

- erteilt und verlängert Aufenthaltsgestattung
- erteilt Arbeitserlaubnis
- bei erfolgreichem Asylverfahren: erteilt Aufenthaltserlaubnis
- in den ersten 3 Monaten Residenzpflicht
- bei negativem Asylverfahren: organisiert freiwillige Ausreise oder führt Abschiebung durch

Erstaufnahme-einrichtung

- Zuweisungsverfahren entscheidet über Wohnort

Ablehnung

- Duldung bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen
- Frist zur freiwilligen Ausreise
- Abschiebung
- ggf. Einschaltung der Härtefallkommission oder des Petitionsausschusses

Aufenthaltsgestattung

- Personalien, Datum und Aktenzeichen des Asylantrags, Wohnsitzauflage
- Sozialleistungen nach AsylbLG für 15 Monate

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- pro Bundesland mind. eine Außenstelle
- Zuständigkeit für Bearbeitung & Bescheinigung von Asylanträgen
- führt Erstanhörung zu Reiseweg durch (Dublin-Verfahren)
- falls dt. Zuständigkeit gegeben: eigentliche zweite Anhörung zu Fluchtgründen & pers. Hintergründen

Anerkennung

nach 3-12 Monaten Bearbeitungszeit:

- Asylberechtigter
- GFK-Flüchtling
- subsidiärer Schutz
- Abschiebeverbot

Aufenthaltserlaubnis

- von Ausländerbehörde ausgestellt
- auf 1 bis 3 Jahre befristet
- blauer Reisepass (nicht für subsidiär Geschützte)
- Sozialleistungen
- Integrationskurs
- uneingeschränkte Arbeitserlaubnis
- Familienzusammenführung möglich (für subsidiär Geschützte ausgesetzt bis März 2018)
- Wohnsitzauflage, teilweise zwingend

Niederlassungserlaubnis (unbefristet)

ASYLSUCHENDE

ASYLBEWERBER

WIE IST DAS WARTEN AUF DIE ENTSCHEIDUNG FÜR EINEN ASYLBEWERBER IN DEUTSCHLAND?

ASYLSUCHENDE/ASYLBEWERBER sind Menschen, die darlegen, aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung in ihrem Heimatland verfolgt worden zu sein bzw. bei einer Rückkehr mit Verfolgung zu rechnen haben und in Deutschland einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer **Flüchtling (Asylantrag)** stellen. Sie befinden sich noch im **Asylverfahren** und das **BAMF** hat noch keine Entscheidung über eine Anerkennung oder Ablehnung des Antrages getroffen. Bis dahin gelten Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit, in der Regel drei Monate keine **Arbeitserlaubnis** und danach **Arbeitsmarkt-** und **Vorrangprüfung** vom Arbeitsamt, wobei diese 2016 für viele Arbeitsamtsbezirke abgeschafft wurde, den staatlichen **Sozialleistungen**, der **Unterbringung (Erstaufnahmeeinrichtung)**, anschließend erfolgt eine Zuweisung des Wohnortes durch das Amt und der **Mobilität** (der Wohnort darf ohne Erlaubnis nicht verlassen werden, **Residenzpflicht**, diese Verpflichtung erlischt in der Regel nach 3 Monaten).

“ Ende 2015 waren noch rund 356.000 Asylanträge unbearbeitet, die zum Teil noch aus den Vorjahren stammen. Für diese Betroffenen dürfte das Leben in der Warteschleife noch erheblich länger dauern als die offiziellen Zahlen suggerieren. Überdies fehlen in der Berechnung geschätzt 20.000 - 30.000 Menschen gänzlich, die sich zwar als Asylsuchende gemeldet haben, aufgrund der Überforderung der Behörden aber nur mit provisorischen Papieren ausgestattet werden, bis sie eine Aufenthaltsgestattung erhalten und damit ein Asylverfahren überhaupt erst in Gang kommt. (PRO ASYL)

“

VERTEILUNG

SYSTEM „EASY“

AUFNAHMEQUOTEN

KÖNIGSTEINER SCHLÜSSEL

DREHSCHIEBE

WIE WERDEN DIE FLÜCHTLINGE AUF DIE EINZELNEN UNTERBRINGUNGEN VERTEILT?

Ein **Asylsuchender** wird einer bestimmten **Erstaufnahmeeinrichtung** zugeordnet. Diese **VERTEILUNG** stützt sich auf mehrere Kriterien und wird mit Hilfe des **SYSTEMS „EASY“** (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ermittelt.

Verteilung bedeutet, dass Asylsuchende nach bestimmten Kriterien einer Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet werden, die für sie zuständig ist. Bevor die Verteilung beginnen kann, muss sich der Ausländer als asylsuchend melden. Die Zuteilung zu einer Erstaufnahmeeinrichtung hängt zum einen von deren aktuellen Kapazitäten ab. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des **BAMF** das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen **AUFNAHMEQUOTEN** für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der **Asylbewerber** jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten **KÖNIGSTEINER SCHLÜSSEL** festgesetzt. Dieser Verteilungsschlüssel wurde 1949 vom Königsteiner Staatsabkommen festgelegt und wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.

“ Da der Königsteiner Schlüssel aus den 40er Jahren stammt, kann man sich fragen, ob dieser verändert oder aktualisiert werden müsste. Die Verteilung wird nur nach Steuererwerb und Bevölkerungszahl berechnet, demographische Entwicklungen, Städtewachstum oder Wohnraummöglichkeiten werden nicht berücksichtigt. So hat zum Beispiel NRW mit seinen Großstädten, wo es erheblichen Wohnraummangel gibt, große Probleme, die nach Königsteiner Schlüssel zugeteilten Flüchtlinge aufzunehmen. “

BINNENVERTRIEBENE

KONTINGENTFLÜCHTLINGE

UNERLAUBT EINGEREISTE

STAATENLOSE

RÜCKKEHRER

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER (UMA)

VON WELCHEN VERSCHIEDENEN FLÜCHTLINGS- TYPEN?

WIRD IN DEN MEDIEN GESPROCHEN



BINNENVERTRIEBENE haben keine internationalen Grenzen überschritten. Sie sind innerhalb des eigenen Landes auf der Flucht. Oft bekommen sie keine Unterstützung, da sich niemand zuständig fühlt.

Eine bestimmte Anzahl an **Flüchtlingen** wird aufgrund von internationalen Vereinbarungen von einem Staat aufgenommen. Sie werden dann als **KONTINGENTFLÜCHTLINGE** bezeichnet und erhalten - wie **Asylberechtigte** - eine **Aufenthaltslaubnis**, allerdings ohne ein **Asylverfahren** durchlaufen zu müssen. Sie haben Anspruch auf eine **Arbeitserlaubnis** und **Sozialleistungen** nach SGB II (Hartz IV, insbesondere also auf eine Übernahme der Mietkosten für eine eigene Wohnung). In Deutschland gibt es aktuell Kontingente für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien.

UNERLAUBT EINGEREISTE kommen ohne **Visum** nach Deutschland und steuern oft direkt einen Ort an, in dem möglicherweise bereits Verwandte oder Bekannte von ihnen wohnen. Sie wollen nicht unbedingt in ein Asylverfahren und erhoffen sich auch so in Deutschland Fuß zu fassen.

Als **STAATENLOSER** wird jemand bezeichnet, der nachweislich keine Staatsbürgerschaft irgendeines Landes besitzt. Unter Umständen kann ein Staatenloser auch ein Flüchtling sein, wenn beispielsweise eine Person das Land, in dem sie lebt, aufgrund von Verfolgung verlassen muss.

DÜRFEN FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND ARBEITEN GEHEN?

Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Familienangehörige nach Deutschland kommen, sind sogenannte **UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER (UMA)**. Sie können wie Erwachsene einen **Asylantrag** stellen, unterliegen aber den Bestimmungen der Jugendhilfe und erhalten einen gesetzlichen Vormund. Kinder und Jugendliche unterliegen zwar der allgemeinen Schulpflicht allerdings gilt in NRW die Schulpflicht erst in der zugewiesenen Kommune bzw. im Landkreis. Sie gilt nicht in den **zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE)** des Landes. Nach einem Schulabschluss dürfen Jugendliche (aber auch Erwachsene, da die Altersgrenze in § 60a II AufenthG 2015 abgeschafft wurde) auch ohne sicheren **Aufenthaltsstatus** eine Berufsausbildung beginnen. Vor Abschluss der Ausbildung erfolgt meist keine aufenthaltsbeendende Maßnahme (**Abschiebung**). Dies gilt jedoch nicht für Personen aus **sicheren Herkunftsstaaten**, wenn sie nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, der abgelehnt wurde. Außerdem bekommt keine Ausbildungsduldung, wer durch Falschangaben die Abschiebung verhindert, wer zum Zwecke des Bezugs von Sozialleistungen in das Bundesgebiet eingereist ist und wer unmittelbar vor der Abschiebung steht. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einem entsprechenden Arbeitsplatz wird in der Regel für die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der gelungenen Integration erteilt. Eine wichtige Neuerung besagt, dass Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 21 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wenn sie mindestens vier Jahre in Deutschland zur Schule gegangen sind und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden. Hierbei werden auch Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nicht ausgeschlossen. Die Eltern können unter Umständen die gleichen Aufenthaltsrechte erhalten.

Flüchtlinge, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren (da sich die Situation verbessert hat), werden als **RÜCKKEHRER** bezeichnet.

Asylbewerber dürfen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts nicht arbeiten. Wer aus einem **sicheren Herkunftsstaat** stammt, erhält auch über diesen Zeitraum hinaus keine Arbeitserlaubnis. Bis zum Ablauf von 15 Monaten des Aufenthalts gilt das Vorrangprinzip: Der Asylbewerber muss der **Ausländerbehörde** ein konkretes Stellenangebot vorlegen. Die Ausländerbehörde leitet dieses an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Die **ARBEITSERLAUBNIS** wird nur erteilt, wenn die Arbeitsverwaltung keinen bevorrechtigten Arbeitslosen vermitteln kann (**VORRANGPRÜFUNG**). Bevorrechtigt sind alle, die uneingeschränkt zum Arbeitsmarkt zugelassen sind. Das sind vor allem Deutsche, EU-Bürger, **Asylberechtigte** und anerkannte **Flüchtlinge**. Aufgrund einer Änderung der Beschäftigungsverordnung wurde 2016 das Vorrangprinzip für viele Arbeitsamtsbezirke abgeschafft. Eine Liste der betroffenen Arbeitsamtsbezirke befindet sich im Anhang der Beschäftigungsverordnung. Ob das Vorrangprinzip gilt, richtet sich nach dem Beschäftigungsort, nicht nach dem Wohnort des Asylbewerbers oder Geduldeten.

Nach Ablauf von 15 Monaten prüft die Arbeitsverwaltung nur noch die Angemessenheit der Arbeitsbedingungen, wie zum Beispiel den gültigen Mindestlohn, das Bundesurlaubs- und das Arbeitszeitgesetz (**ARBEITSMARKTPRÜFUNG**). Das ist der Zeitpunkt, in dem die Arbeitserlaubnis für Asylbewerber oder **Geduldete** nahezu immer erteilt wird. Anerkannte Flüchtlinge haben das Recht auf den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer.

Auch für Flüchtlinge gilt seit dem 1. Januar 2015 der gesetzliche Mindestlohn.

WAS PASSIERT, WENN EIN ASYLANTRAG ANERKANNT WIRD? (ANERKENNUNG)

Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG

ASYLBERECHTIGTEN wurde im Sinne des **Grundgesetzes (Art. 16a)** der **Asylantrag** anerkannt, da ihnen bei der Rückkehr in ihr Heimatland Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Gefahr besteht aufgrund ihrer politischen Überzeugung, ihrer religiösen Grundentscheidung oder unveränderbarer Merkmale, die ihr Anderssein prägen. Asylberechtigte erhalten eine auf drei Jahre befristete **Aufenthaltsurlaubnis**, eine uneingeschränkte **Arbeitserlaubnis** und folgende staatliche Maßnahmen:

- (blauer) Reisepass
- Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung)
- Sozialleistungen nach SGB II (für Erwerbsfähige) oder SGB XII (für nicht Erwerbsfähige und bedürftige Rentner)
- Kindergeld
- Elterngeld
- Eingliederungsbeihilfen
- Sprachförderung
- Integrationshilfen
- BAFöG

Nach fünf Jahren Aufenthalt wird eine Niederlassung erteilt, wenn bestimmte (in § 26 III und § 9 II AufenthG genannt) Voraussetzungen erfüllt werden. Anders als früher gibt es die **Niederlassungserlaubnis** nach drei Jahren nur noch beim Nachweis von Integrationsleistungen.

Zuerkennung
Flüchtlings-
eigenschaft

(+ zusätzlich
Asylberechtigung)

Aufenthaltsurlaubnis
für 3 Jahre

Wenn kein
Widerruf:

nach 5 Jahren
Niederlassungserlaubnis

Anerkennung als Asylberechtigte nach Genfer Flüchtlingskonvention

Flüchtlinge haben ihr Heimatland verlassen, da sie aufgrund ihrer Rasse (Wortlaut GFK 1951), Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wurden. Sie können nicht in ihr Land zurückkehren und ihr Asylantrag wird daher nach §3 Abs. 1 **AsylG** anerkannt. Wie Asylberechtigte erhalten die **GFK-Flüchtlinge** eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsurlaubnis, eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis und folgende soziale Leistungen:

- (blauer) Reisepass
- Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung)
- Sozialleistungen nach SGB II (für Erwerbsfähige) oder SGB XII (für nicht Erwerbsfähige und bedürftige Rentner)
- Kindergeld
- Elterngeld
- Eingliederungsbeihilfen
- Sprachförderung
- Integrationshilfen
- BAFöG

Auch GfK-Flüchtlinge erhalten die Niederlassungserlaubnis anders als nach alter Rechtslage erst nach fünf Jahren, durch Nachweis bestimmter Integrationsleistungen aber bereits nach drei Jahren. Die Niederlassungserlaubnis ist nun auch von der Erfüllung von Kriterien wie Arbeit und Sprachkenntnisse abhängig.

WAS PASSIERT, WENN EIN ASYLANTRAG ABGELEHNT WIRD? (ABLEHNUNG)

Aus den verschiedensten Gründen werden viele **Asylanträge** abgelehnt. Jedoch können die Betroffenen häufig aufgrund von individuellen gesundheitlichen Problemen, dem Fehlen eines Passes oder der momentanen Nicht-Erreichbarkeit des Heimatlandes durch eine bestehende Kriegssituation oder einer Naturkatastrophe zunächst nicht abgeschoben werden und werden somit geduldet.

Wird ein Asylantrag abgelehnt und der Ausreisepflicht nicht nachgegangen, wird die **ABSCHIEBUNG** von der örtlichen **Ausländerbehörde** eingeleitet. Dies kann auch sehr kurzfristig geschehen und wird nicht angekündigt. Setzen sich die **Flüchtlinge** zur Wehr, erfolgt die Abschiebung manchmal unter Einsatz von Zwangsmitteln wie die Zufuhr von Beruhigungsmitteln und Handfesseln. Besteht die Gefahr, dass sich ein Flüchtling vor den Behörden versteckt und ohne legale Genehmigung in Deutschland bleiben will, droht eine **ABSCHIEBUNGSHAFT**: der Flüchtling bleibt bis zum Tag seiner Abschiebung inhaftiert (bis zu 18 Monate). Abgeschobenen Personen ist eine Wiedereinreise untersagt.

““

Immer mehr Fälle (vor allem bei Dublin-Abschiebungen) werden bekannt, bei denen die Abschiebung unangekündigt in den frühen Morgenstunden durchgeführt wurde. Die ständige Angst unter den Flüchtlingen, plötzlich abgeschoben zu werden, ist eine ernste psychische Belastung.

““

Wird einem Asylbewerber der Antrag abgelehnt, hat er kein gültiges **Aufenthaltsrecht** und ihm droht die Abschiebung. Wenn diese Menschen oder Menschen, deren befristete **Aufenthaltsurlaubnis** abgelaufen ist, weiterhin in Deutschland bleiben, werden sie zu sogenannten **ILLEGALISIERTEN**. Diese illegalisierten Menschen ohne Papiere leben unter schwierigsten Bedingungen, häufig verstecken sie sich vor den Behörden und sind auf Schwarzarbeit angewiesen, sie erhalten somit keinerlei rechtlichen und sozialen Schutz wie zum Beispiel eine Krankenversicherung.

““

Mit der Einstufung Kosovos und Albanien als sichere Herkunftsstaaten, drohen nun schnelle Abschiebungen für Asylsuchende aus diesen Balkanländern. Mit Massenabschiebungen werden die Betroffenen in ihr Heimatland zurückgeschickt, wo sie meist nichts als Armut erwartet. Als Abgeschobene werden ihnen sogar die Sozialleistungen und eine Krankenversicherung verweigert.

““

WELCHEN SCHUTZ KÖNNEN FLÜCHTLINGE BEI UNS IN DEUTSCHLAND ERHALTEN?

FLÜCHTLINGSSCHUTZ

ABSCHIEBUNGSVERBOT

SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Es gibt drei Formen des **FLÜCHTLINGSSCHUTZES** und darüber hinaus mögliche Abschiebungsverbote.

Erstens besteht das Recht auf **Asyl**: Nach **Art. 16a GG** gilt, dass politische Verfolgte **Asylrecht** genießen. Dieses Schutzversprechen ist deutsches Verfassungsrecht und das einzige Grundrecht im Grundgesetz, das nur Ausländern zusteht.

Zweitens gibt es die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft: Demnach ist jemand ein **Flüchtling** im Sinne der Flüchtlingskonvention von 1951, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Dieser sogenannte Internationale Schutz beruht auf der EU-Mitgliedschaft Deutschlands und wird durch EU-Recht (Richtlinien und Verordnungen) geprägt.

Wenn einem **Asylsuchenden** kein Asyl nach dem GG oder der **Genfer Flüchtlingskonvention** gewährt wird, kann ihm noch der vorübergehende **SUBSIDIÄRE SCHUTZ** (§4 AsylG) gewährt werden. Demnach ist er ein Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als Schaden gelten zum Beispiel die Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (Bürgerkrieg). Der betroffenen Person wird eine auf ein Jahr befristete **Aufenthaltslaubnis** gewährt. Diese wird um jeweils zwei Jahre verlängert. Nach fünf Jahren kann eine **Niederlassungserlaubnis** folgen.

Zuerkennung
subsidiärer Schutz

Aufenthaltslaubnis
für 1 Jahr
(Verlängerung für
2 weitere Jahre
möglich)

nach 5 Jahren
Niederlassungserlaubnis
möglich

Besteht im Heimatland des **Asylbewerbers** akute Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder verletzt eine **Abschiebung** die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), darf die Person nicht abgeschoben werden (**ABSCHIEBUNGSVERBOT**). Sie erhält eine auf mindestens ein Jahr befristete Aufenthaltslaubnis, auf diese kann nach fünf Jahren gegebenenfalls eine Niederlassungserlaubnis folgen.

Feststellung
Abschiebungsverbot

Aufenthaltslaubnis
für mindestens
1 Jahr

nach 5 Jahren
Niederlassungserlaubnis
möglich

WIE KANN DER
STATUS EINES
ASYL
SUCHENDEN
IN DEUTSCHLAND SEIN?

STATUS

AUFENTHALTSSTATUS

ASYL
SUCHENDER

ANERKENNUNG

ABLEHNUNG

ASYLBERECHTIGTER

FLÜCHTLING

SUBSIDIÄRER SCHUTZ

ABSCHIEBUNGSVERBOT

ABSCHIEBUNG

GEDULDETER

ILLEGALISIERTER

WAS KÖNNEN FLÜCHTLINGE MACHEN, WENN SIE VOR EINER DROHENDEN ABSCHIEBUNG STEHEN, ES ABER BESONDERE GRÜNDE GIBT, WARUM SIE NICHT VOLLZOGEN WERDEN KANN?

Menschen, die ausreisen müssen oder abgeschoben werden sollen, können einen Antrag an die **HÄRTEFALLKOMMISSION (HFK)** beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) in Düsseldorf richten, wenn ihrer Ausreise oder **Abschiebung** dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegenstehen, die eine „besondere Härte“ darstellen. Dies betrifft „vollziehbar ausreisepflichtige“ Ausländer, seien es abgelehnte **Asylbewerber**, anerkannte **Flüchtlinge**, deren Asyl vom **BAMF** widerrufen wurde, Geduldete bei Wegfall des Ausreisehindernisses oder ausgewiesene Straftäter. Bei anerkannten Flüchtlingen, oder subsidiär Schutzberechtigten, deren Status vom BAMF widerrufen wurde, findet allerdings in der Regel kein automatischer Verlust der **Aufenthaltslaubnis** statt und erst nach Prüfung und Negativentscheidung durch die **Ausländerbehörde** kann ein Härtefallantrag (**HFK-ANTRAG**) gestellt werden. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Härtefallkommission sich mit einem Anliegen befasst. Der Betroffene kann lediglich eine Anregung geben. Steht ein Abschiebungstermin fest, ist das Verfahren unzulässig. Die HFK befasst sich nicht mit den Verhältnissen im Herkunftsland. Ihr Thema ist im Wesentlichen die tatsächliche Integration der Betroffenen in Deutschland.

Außerdem können sich diese Menschen auch an den **PETITIONSAUSSCHUSS** beim NRW-Landtag wenden. Dieser Ausschuss kann eine Kontrolle der Abschiebungsentscheidung durchführen. Der Ausschuss hat die Pflicht, die Verwaltung zu kontrollieren, er kann ihr aber keine Weisung erteilen, sondern nur eine Empfehlung.

Vor einer Antragstellung sollte dringend juristischer Rat eingeholt werden. Der Petitionsausschuss ist jedoch an die bestehende Rechtslage gebunden und kann keine hiervon abweichende Entscheidung treffen; gerade dies ist der Härtefallkommission aber möglich. Auf Bitten der HFK sollen die Ausländerbehörden nicht abschieben, bis sich die HFK mit dem Anliegen beschäftigt. Eine Petition hingegen bewirkt keinen Aufschub.

WAS BEDEUTET RESIDENZPFLICHT? WOHSITZAUFLAGE?

RESIDENZPFLICHT

WOHSITZAUFLAGE

Asylbewerber und **Geduldete** unterliegen einer **RESIDENZPFLICHT**. Mit der **Aufenthaltsgestattung** erhalten sie eine **WOHSITZAUFLAGE**. In welcher Region sie sich bewegen können, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Einige erlauben den kompletten Regierungsbezirk, einige die Reise in andere Bundesländer oder im gesamten Bundesgebiet. Im Falle einer Missachtung der Residenzpflicht muss ein Bußgeld gezahlt werden, bei wiederholtem Verstoß kann ein Strafverfahren eingeleitet werden. Die Erweiterung der Aufenthaltsregion kann auch wieder entzogen werden. Gründe hierfür sind zum Beispiel Straftaten der Asylbewerber oder Drogendelikte. Nachdem im Januar 2015 die Residenzpflicht für viele **Flüchtlinge** abgeschafft wurde, trat jedoch schon im November des gleichen Jahres eine Verschärfung der Residenzpflicht in Kraft. Demnach verlieren **Flüchtlinge**, die in den neuen Aufnahmezentren dem beschleunigten **Asylverfahren** unterliegen, sofort die Leistungsansprüche und ihr **Asylantrag** wird als zurückgenommen betrachtet, sobald diese den Bezirk des Aufnahmezentrums verlassen.

WIE WERDEN ASYLBEWERBER IN DEUTSCHLAND UNTERGEBRACHT?

Wenn **Asylsuchende** nach Deutschland kommen, müssen sie einige Tage in einer so genannten **ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG (EAE)** wohnen. Diese wird direkt vom jeweiligen Bundesland verwaltet. Alle Bundesländer sind laut **Asylgesetz** verpflichtet, die **UNTERBRINGUNG** von **Asylbewerbern** sicherzustellen. In den EAE können sie sich bei der **ZAB (Zentralen Ausländerbehörde)** als asylsuchend registrieren lassen. Nach der Erstaufnahme erfolgt meist die Weiterleitung in eine andere Aufnahmeeinrichtung. Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet spätestens nach sechs Monaten (gilt nicht für Antragsteller aus **sicheren Herkunftsstaaten**). Mit der Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgt die Verteilung innerhalb des Bundeslands. In NRW sind hierfür die Bezirksregierungen zuständig. Die Kreise und Kommunen sollen Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung stellen, können aber auch Wohnungen anmieten und Flüchtlinge dort unterbringen.

“

Die kürzlich um drei Monate verlängerte Verweildauer von Flüchtlingen in den EAE ist bedenklich. Denn die oft provisorisch ausgestatteten Unterkünfte sind häufig überfüllt. Es kommt zu Aggressionen und Konflikten. Besonders betroffen von den schlimmen Zuständen sind häufig Kinder, Schwangere und alleinstehende Frauen.
(Tagesschau)

“

WER IST DER UNHCR?

UNITED NATIONS HIGH
COMMISSIONER FOR
REFUGEES (UNHCR)

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (**UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES, UNHCR**) kümmert sich auf internationaler Ebene um den Schutz der Flüchtlingsrechte, die Unterstützung der Aufnahmeländer und sorgt für eine Grundversorgung der **Flüchtlinge** vor Ort.

UNBEFRISTETE
NIEDERLASSUNGS-
ERLAUBNISWANN BEKOMMT EIN
FLÜCHTLING EINE
NIEDERLASSUNGS
ERLAUBNIS?

Wird die Anerkennung des **Asylantrags** innerhalb von fünf Jahren nicht widerrufen, erhält der **Asylberechtigte** nach der befristeten **Aufenthaltserlaubnis** eine **UNBEFRISTETE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS**. Dabei muss er jedoch Bedingungen, wie die Sicherung des Lebensunterhalts, erfüllen und den Nachweis von Deutschkenntnissen erbringen. Bei besonderen Integrationsleistungen kann die Niederlassungserlaubnis schon nach drei Jahren erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen kann sie entzogen werden. Die Niederlassungserlaubnis erlischt im Falle der Ausreise des Ausländers nicht, wenn er sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat oder wenn eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen besteht.

WIE IST DIE MEDIZINISCHE
VERSORGUNG VON
FLÜCHTLINGEN
IN DEUTSCHLAND ?

Für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen erhalten **Asylbewerber** keine Krankenversicherungskarte, sondern einen **KRANKEN- ODER ZAHNBEHANDLUNGSSCHEIN**. Asylbewerber sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht befreit.

Die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 gehören zum Leistungsspektrum. Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das zuständige Sozialamt.

Kein Leistungsanspruch besteht auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus. Im Einzelfall kann eventuell eine Behandlung gewährt werden, sofern diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Benötigt der Asylbewerber einen Dolmetscher, da kein Familienangehöriger oder der Arzt selbst übersetzen können, werden diese Kosten nach eingeholter Genehmigung beim Sozialamt ebenfalls übernommen.

Bei Schwangerschaft werden ein **SCHWANGERSCHAFTSMEHREBEDARF**, Schwangerschaftsbekleidung, sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und die Kosten für die Entbindung im Krankenhaus sowie eine Betreuung durch die Hebamme übernommen. Der Schwangerschaftsmehrbedarf beträgt 17 % des Regelsatzes und steht der werdenden Mutter zu. Er wird nach dem Tag der Antragsstellung und gegen Vorlage des Mutterpasses ab der 12. Schwangerschaftswoche ausbezahlt. Die

Schwangerschaftsbekleidung wird meistens anhand eines Gutscheins in einer gewissen Höhe (etwa 100 Euro) gewährt. Frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin wird eine Erstlingsausstattung als Geldleistung in Höhe von 350 Euro für den Erwerb von Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne, Flaschen, Erstlingsbekleidung etc. ausbezahlt.

WELCHE GRUNDLEISTUNGEN ERHALTEN ASYLBEWERBER IN DEUTSCHLAND?

SOZIALLEISTUNGEN

Ab dem Tag der **Unterbringung** werden den **Asylbewerbern** in der Unterkunft die Haushaltsgebrauchsgüter (Geschirr, Besteck etc.) zur Verfügung gestellt. **Flüchtlinge**, die sich noch mit einer **Aufenthaltsgestattung** im **Asylverfahren** befinden oder eine **Duldung** erhalten haben, bekommen **SOZIALLEISTUNGEN** nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** für die Dauer von 15 Monaten. Ein alleinstehender Asylbewerber erhält nach dem Asylbewerberleistungsgesetz momentan pro Monat 143 Euro Bargeldbedarf als soziokulturelles Existenzminimum, womit die notwendigen Ausgaben für Verkehrsmitteln, Telefon, Porto, Schreibmitteln, etc. gemeint sind. Hinzu kommen 216 Euro als notwendiger monatlicher Bedarf, zum Beispiel für Nahrungsmittel und Gesundheitspflege. Nach Ablauf der ersten 15 Monate erhalten Flüchtlinge zwar weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber analog nach den Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII.

HABEN FLÜCHTLINGE DIE MÖGLICHKEIT DEUTSCH ZU LERNEN?

DEUTSCHKURSE

Asylbewerber, die nicht aus **sicheren Herkunftsstaaten** stammen und nicht im Dublin-Verfahren sind, können seit kurzem zu Integrationskursen zugelassen werden. Dies gilt allerdings nur, soweit freie Plätze vorhanden sind.

Zusätzlich bieten freie Träger öffentlich finanzierte Sprach- und Orientierungskurse an, deren Plätze oft begrenzt sind. Ehrenamtliche geben häufig in Unterkünften **DEUTSCHKURSE** oder unterstützen Familien und Einzelpersonen, um die deutsche Sprache zu erlernen.

WANN BEKOMMT EIN FLÜCHTLING EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS?

AUFENTHALTS-ERLAUBNIS

Eine befristete **AUFENTHALTSERLAUBNIS** wird bei Anerkennung des **Asylantrages** erteilt. Je nach **Status** gilt sie für drei Jahre (**Asylberechtigter, Flüchtling**) oder ein Jahr (**subsidiärer Schutz** und **Abschiebungsverbot**, sind bei Fortbestand der Erteilungsgründe zu verlängern). Nach fünf Jahren kann einer **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden.

KANN EIN ASYLBEWERBER EIN KONTO IN DEUTSCHLAND ERÖFFNEN?

ZAHLUNGSKONTENGESETZ

BANKKONTO

Bisher lag es im Ermessen der Banken und Sparkassen, **Asylbewerbern** ein **BANKKONTO** auf Guthabenbasis zu gewähren. Das **ZAHLUNGSKONTENGESETZ** ermöglicht nun **Geduldeten** und **Asylsuchenden** ein Basiskonto zu eröffnen. Da viele von ihnen keine Personaldokumente haben, mit denen sie ihre Identität nachweisen können, dürfen sie bei der Bank Papiere mit dem Siegel einer deutschen **Ausländerbehörde** vorlegen (§§ 31, 33 ZKG).

WAS IST EIGENTLICH DAS KIRCHENASYL?

KIRCHENASYL

Von **KIRCHENASYL** spricht man, wenn eine Pfarrei (katholisch oder evangelisch) **Asylsuchende** in ihren Räumen aufnimmt, um sie vor einer **Abschiebung** zu schützen. Es gibt keine gesetzliche Erlaubnis dafür, jedoch steht das Kirchenasyl in einer jahrhundertealten Schutztradition, aus der heraus es sich in den letzten drei Jahrzehnten zu einer Art Institution entwickelt hat, die dann eingreift, wenn Abschiebung in Gefahrensituationen droht. Dazu entscheiden sich die Gemeinden dann, wenn begründete Zweifel an einer gefahrlosen Rückkehr bestehen. Während des Kirchenasyls werden alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte geprüft. In vielen Fällen gelingt es nachzuweisen, dass Entscheidungen von Behörden überprüfungsbedürftig sind und ein neues **Asylverfahren** erfolgversprechend ist. In allen Fällen werden die Behörden und Gerichte über den Aufenthalt unterrichtet.

“

Aktuelle bundesweite Zahlen zum Kirchenasyl am 20. Oktober 2016: Es bestehen zur Zeit 304 Kirchenasyle, davon sind etwa 129 Kinder, 248 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin-Fälle

“

WORIN LIEGT DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINER ZURÜCKSCHIEBUNG UND EINER ABSCHIEBUNG?

ABSCHIEBUNG
ZURÜCKSCHIEBUNG

Ein Ausländer, der illegal eingereist ist, kann in den Herkunftsstaat abgeschoben oder in einen anderen für ihn zuständigen Staat zurückgeschoben werden. Das gilt nicht bei Stellung eines **Asylantrags**, dann ist allerdings das Verfahren nach der Dublin III-Verordnung zu beachten.

“ Bei großen Anstürmen von Flüchtlingen kommt es oft vor, dass sie vor den Verwaltungen zelten müssen, um überhaupt an die Reihe zu kommen und einen Antrag stellen zu können und somit einer Zurückschiebung zu entgehen. Wie zum Beispiel im September 2014 als 500 Flüchtlinge vor der zentralen Aufnahmestelle in Berlin-Moabit zelteten, um ihren Asylantrag zu stellen. “

WAS IST EIN RESETTLEMENT?

RESETTLEMENT
NEUANSIEDLUNG

Der Begriff **RESETTLEMENT** bezeichnet die dauerhafte **NEUANSIEDLUNG** besonders verletzlicher **Flüchtlinge** in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen **Flüchtlingsschutz** gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren.

Zum Beispiel ermöglichen Kanada, die USA, Schweden und Dänemark durch ein Resettlement jedes Jahr einer bestimmten Quote von Flüchtlingen die Neuansiedlung in ihrem Land.

KANN DER STATUS EINES FLÜCHTLINGS VERÄNDERT WERDEN?

WIDERRUF

Die Asylberechtigung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können widerrufen werden, wenn die Gründe der Schutzgewährung weggefallen sind, zum Beispiel durch einen Regierungswechsel im Heimatland oder das Ende eines Bürgerkriegs (**WIDERRUF**). Das bedeutet aber nicht, dass damit auch das **Aufenthaltsrecht** wegfällt. Die **Ausländerbehörde** muss vielmehr prüfen, ob wegen der Aufenthaltsdauer und der eingetretenen Integration der Aufenthalt weiterhin zu erlauben ist. Die Betroffenen müssen lediglich ihren Internationalen Reiseausweis für **Flüchtlinge** abgeben und einen neuen Pass des Heimatlandes besorgen.

WIE KANN SICH EIN FLÜCHTLING AUSWEISEN, WENN ER EINEN ASYLANTRAG GESTELLT HAT, DER SICH ABER NOCH IN DER BEARBEITUNG BEFINDET?

Nach der Asylantragstellung und der **Registrierung** durch das **BAMF** erhält der **Asylbewerber** ein Dokument, die **AUFENTHALTSGESTATTUNG**. Diese umfasst die Personalien, das Datum und Aktenzeichen des **Asylantrags** sowie eine **Wohnsitzauflage (Residenzpflicht)**. Sie dient dem Asylbewerber als ein vorläufiges Ausweisdokument, während sein Asylantrag vom BAMF geprüft wird.

ÜBERGANGSKLASSE

WILLKOMMENSKLASSEN

INTEGRATIONSKLASSEN

GEHEN JUNGE FLÜCHTLINGE BEI UNS IN DEUTSCHLAND IN DIE SCHULE?

Wenn schulpflichtige **Flüchtlinge** nach Deutschland kommen, müssen sie je nach Alter eine Grund- oder weiterführende Schule besuchen. Ob sie nun in ihrem Herkunftsland eine höhere Schule besucht haben oder nur wenig schreiben und lesen können, spielt bei der Einstufung kaum eine Rolle. Aus diesem Grund wurden sogenannte **ÜBERGANGSKLASSEN** oder auch **WILLKOMMENSKLASSEN** und **INTEGRATIONSKLASSEN** eingerichtet, in denen die Kinder einen Einstieg bekommen können. Dort sollen sie Deutsch lernen, bis sie dem Unterricht in einer „Regelklasse“ folgen können.

“

Tatsächlich haben nur wenige Flüchtlingskinder die Möglichkeit in der Schule Deutsch und andere Fächer zu erlernen. Die Schulen haben häufig viel zu wenige Übergangsklassen, wo allerdings momentan eine Aufstockung stattfindet.

“

WAS IST EIGENTLICH youngcaritas?

youngcaritas ist für alle jungen Menschen, die sich für andere stark und die Welt ein kleines bisschen besser machen möchten.

youngcaritas hilft euch, euch mit anderen für eine gute Sache zu engagieren, eure Talente einzusetzen und eure Ideen zu verwirklichen. Gutes tun, Spaß haben und Herz zeigen.

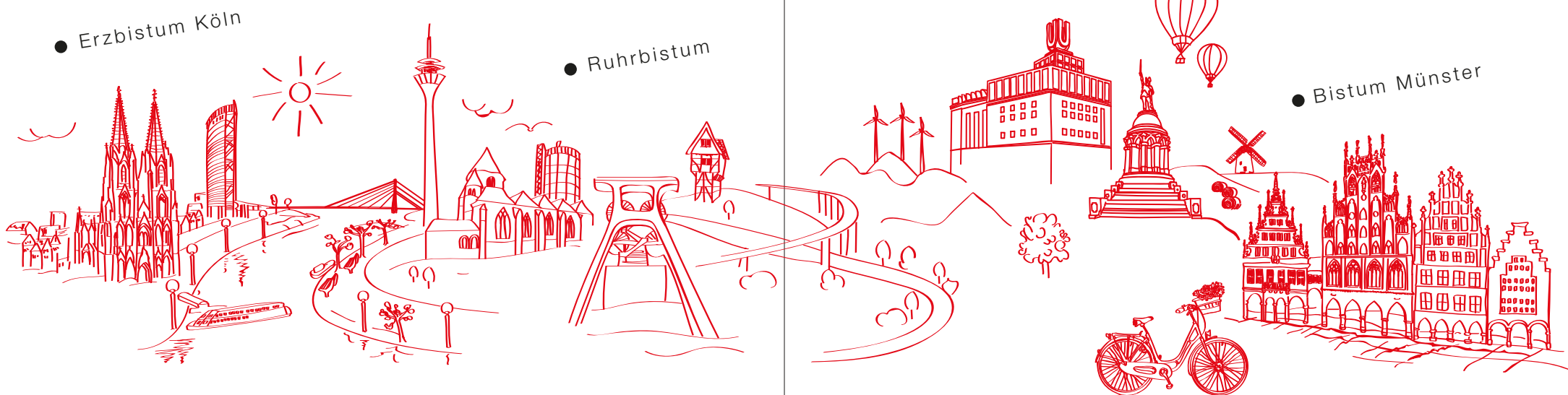
Unsere Themen: Flucht und Zuwanderung, Armut, Nachhaltigkeit, Ausgrenzung – also eigentlich alles, bei dem sich ein zweiter Blick lohnt – und auch eine helfende Hand. Oder eine laute Stimme.

Dafür gehen wir dann auch schon einmal auf die Straße und veranstalten mit euch gemeinsam einen Smartmob. Oder schenken bei der Coffee-to-help-Aktion Kaffee aus für Straßenkinder in Äthiopien. Natürlich lassen wir euch auch hinter die Kulissen in unseren Einrichtungen blicken und bringen euch mit Menschen in Kontakt, die sich über eure Hilfe freuen. Und und und... Ihr habt selbst gute Ideen und wollt direkt aktiv werden? Nur her damit! Wir freuen uns über jeden Weltverbesserer!

Eure youngcaritas



Der FAQ-Guide „Flucht & Asyl“ wurde im Rahmen des Refugees Welcome Lab erstellt. Diese Veranstaltung war eine Kooperation der youngcaritas der (Erz-) Bistümer Essen, Köln, Münster und Paderborn und youngcaritas Deutschland.



STICHWORT VERZEICHNIS

A

Abschiebung 18, 25, 26, 27, 32, **36**, 37, 39, 41, 42, 51, 52
Abschiebungshaft **36**
Abschiebungshindernisse **25**, 27
Abschiebungsverbot 19, 38, **39**, 41, 49
Arbeitserlaubnis 28, 32, **33**, 34
Arbeitsmarktprüfung **33**
Artikel 16a Grundgesetz (Grundrecht auf Asyl) 6, **16**, 17, 21, 34, 38
Asyl 7, 12, 16, 17, 21, **23**, 38, 42
Asylantrag 17, 22, **23**, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 34, 35, 36, 43, 46, 49, 52, 54
Asylberechtigte 6, 27, 31, 32, 33, **34**, 35, 41, 46, 49
Asylbewerber 17, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, **28**, 30, 33, 37, 39, 42, 43, 44,
47, 48, 49, 50, 54
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) **20**, 48
Asylgesetz **17**, 22, 26, 35, 38, 44
Asylgesuch (AsylG) **26**
Asylrecht (Grundrecht auf Asyl) **16**, 21, 38
Asylsonderverfahren **15**
Asylsuchende 7, 15, 17, 18, 20, 22, **28**, 29, 30, 37, 38, 44, 50, 51
Asyltourismus **21**
Asylverfahren 12, 13, 17, 23, 24, 25, **26**, 28, 29, 31, 43, 48, 51
Aufenthaltserlaubnis 17, 19, 20, 26, 27, 31, 32, 34, 37, 38, 39, 42, 46, **49**
Aufenthaltsgesetz (AufenthG) 6, **20**, 32, 34
Aufenthaltsgestattung 24, 26, 27, 29, 43, 48, **54**
Aufenthaltsrecht **20**, 32, 37, 53
Aufenthaltsstatus 32, **40**
Aufnahmequoten **30**
(zentrale) Ausländerbehörde (ZAB) **26**, 27, 33, 36, 42, 43, 44, 50, 53

B

Balkanroute **9**, 10
Bankkonto **50**
Binnenvertriebene **31**
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 23, **25**, 26, 27, 28, 30, 42, 54, 63

C

Containerstädte **44**

D

Deutschkurse **49**
Drehscheibe **29**
Drittstaatenregelung 16, **21**
Dublin III **17**, 19, 21, 52
Dublin-Abschiebung **18**, 37
Dublin-Verordnung **17**, 21, 24
Duldung **25**, 27, 48
Duldungsbescheinigung **25**

E

Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) 20, 23, 25, 26, 28, 29, 30, **44**
EU-Außengrenzen **8**, 9, 12, 14
EU-Qualifikationsrichtlinien **17**
EURODAC **17**, 26
Europäisches Relocation Programm **12**

F

Flüchtling **6**, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 28, 30, 31, 32, 33, 35,
36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 55

Flüchtlingsschutz **38, 53**

Flughafenverfahren **15**

Frontex **14**

G

Geduldete (Flüchtlinge) 20, **25**, 33, 41, 42, 43, 50

Gemeinschaftsunterkünfte 20, **44**

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) 17, **18**, 19, 35, 38

GFK-Flüchtlinge 6, **19**, 27, 35

Grenzschutz-Mission **14**

Grenzsoldaten **8**

Grenzzaun 9, **12**

Grundrecht auf Asyl (Artikel 16a Grundgesetz) 6, **16**, 21, 34, 38

H

Härtefallkommission (HFK) 27, **42**, 43

HFK-Antrag **42**

I

Illegalisierte **37**, 41

Integrationsklassen **55**

Internationaler Schutz **16**

K

Kirchenasyl **51**

Königsteiner Schlüssel **30**

Kontingentflüchtlinge **31**

Kranken- oder Zahnbehandlungsschein **47**

M

Mare Nostrum **14**

Migrant **7**

N

Neuansiedlung **53**

Niederlassungserlaubnis (unbefristet) 27, 34, 35, 38, 39, **46**, 49

P

Petitionsausschuss 27, **42**, 43

R

Registrierung **17**, 26, 54

Resettlement **53**

Residenzpflicht 26, 28, **43**, 54

Rückkehrer **32**

S

Schlepper 8, 9, 10, **11**, 14

Schlepperbanden **11**

Schleuserbanden **11**

Schwangerschaftsmehrbedarf **47**

Sichere Herkunftsstaaten 15, **22**, 32, 33, 37, 44, 49

Sicherer Drittstaat 16, **21**

Sozialleistungen 19, 20, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 37, **48**

Staatenlose **31**

Status **40**, 42, 49

Subsidiärer Schutz 19, 27, **38**, 39, 42, 49, 53

System „Easy“ **29**

T

Triton **14**

U

Übergangsklassen **55**

Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) **32**

Unbefristete Niederlassungserlaubnis **27, 35, 38, 46, 49**

Unerlaubt Eingereiste **31, 52**

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) **45, 63**

Unterbringung **18, 20, 28, 44, 48**

V

Verteilung **12, 29, 30, 44**

Visum **8, 15**

Vorrangprüfung **17, 28, 31, 33**

W

Widerruf **35, 53**

Willkommensklassen **55**

Wohnsitzauflage **19, 27, 43, 54**

Z

Zahlungskontengesetz **50**

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) **26, 44, 50, 53**

Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) **32**

Zurückschiebung **21, 52**

QUELLEN UND LINK-TIPPS

PRO ASYL

www.proasyl.de

UNHCR

www.unhcr.de

Aktion Neue Nachbarn

www.aktion-neue-nachbarn.de

Informationsverbund Asyl & Migration

www.asyl.net

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

www.bamf.de

Broschüre: Flüchtlingshilfe im Bistum Essen

www.youngcaritas.ruhr/fluechtlinge.html

Mediendienst Integration

www.mediendienst-integration.de

Bezirksregierung Arnsberg

www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Tagesschau

www.tagesschau.de

IMPRESSUM

Herausgeber

youngcaritas im ruhrbistum
Am Porscheplatz 1, 45127 Essen
www.youngcaritas.ruhr

Redaktion

Rebecca Radmacher, Lisa Schmiedlau

mit besonderem Dank an

Marion Hafenrichter, Kai Diekelmann
Manuel Kabis (Kanzlei Königswall, Dortmund)

Konzept, Gestaltung und Satz

ULTRAMARIN OHG
Am Brüll 23, Ratingen
www.um74.de

3. überarbeitete Auflage Januar 2017
youngcaritas, Juli 2015

Alle Angaben/Daten haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt,
jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.